

Teilungsverordnung für Altersvorsorgeverträge der Sutor Bank GmbH

Sutor Bank GmbH | Hermannstraße 46 | 20095 Hamburg

§ 1 Anwendungsbereich

1. Allgemeines

Diese Teilungsverordnung regelt im Falle der Ehescheidung oder bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetz die Teilung der Anrechte aus der privaten Altersvorsorge nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) für Altersvorsorgeverträge der Sutor Bank GmbH (im Folgenden auch „Bank“) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Auszugleichende Anrechte

Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 3, 4 VersAusglG die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte/Lebenspartner während der Elternzeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten/Lebenspartner ausgleichen muss.

§ 2 Rechtliche Grundlagen für das auszugleichende Anrecht

1. Anspruch auf lebenslange Rente

Ist zu Beginn der für einen etwaigen Rentenbezug vereinbarten Auszahlungsphase Altersvorsorgevermögen vorhanden, hat der Anleger einen Anspruch auf eine lebenslange Altersversorgung in Form von vorschüssigen monatlichen Leistungen (Rentenleistungen), wobei bis zu 12 Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden können.

2. Abfindung Kleinbetragsrente

Die Bank kann von ihrem Recht Gebrauch machen, eine Kleinbetragsrente abzufinden. Die Prüfung der Kleinbetragsrente erfolgt zu Beginn der Auszahlungsphase. Sofern nach Durchführung des Versorgungsausgleichs eine Kleinbetragsrentenabfindung möglich ist, wird die Bank die laufenden Rentenzahlungen einstellen und das restliche Altersvorsorgevermögen in einem Betrag auszahlen.

3. Besonderheiten bei Kapitalübertragungen während der Ehezeit

Wird das durch einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag bereits vor der Ehezeit gebildete Kapital während der Ehezeit auf den auszugleichenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag übertragen, ist nur das in der Ehezeit gebildete Kapital auszugleichen (vergleiche (vgl.) Bundesgerichtshof-Beschluss (BGH-Beschluss) XII ZB 25/18 vom 08. August 2018).

§ 3 Formen des Versorgungsausgleichs

1. Interne Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet. Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind (sogenannte Kreuzübertragung), wird der Ausgleich in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung durchgeführt (vgl. § 10 Absatz (Abs.) 2 VersAusglG).

2. Externe Teilung

Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 14 Abs. 2 Nummer (Nr.) 2 VersAusglG genannte Wert ist, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. Sofern der Ausgleichswert nicht größer als der in § 18 Abs. 3 VersAusglG genannte Wert ist, erfolgt der Versorgungsausgleich nur auf Anforderung des Familiengerichts.

3. Vereinbarungen der Ehegatten

Die Ehegatten können gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit diese der Teilungsverordnung nicht widersprechen.

4. Sonstiges

Liegt bei dem Ausgleichsberechtigten eine Steuerpflicht in den USA vor, erfolgt generell die externe Teilung. Aufgrund der reinen Fondsanlage der Sutor Bank ist die Anlage von Fondsanteilen für Ausgleichsberechtigte mit einer Steuerpflicht in den USA nicht möglich.

§ 4 Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs

1. Interne Teilung

Es wird ein neuer Vertrag bei der Bank abgeschlossen. Der Vertrag erfüllt die gesetzlichen Grundlagen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG). Eine Zustimmung zur Eröffnung des neuen Vertrages ist nicht erforderlich.

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß § 5 Abs. 3 wird ein nicht beitragspflichtiges Depot für die ausgleichsberechtigte Person eingerichtet.

Für die Depotöffnung gelten folgende Konditionen:

- a. Die ausgleichsberechtigte Person ist Depotinhaber.

- b. Grundsätzlich werden die Leistungsmerkmale übernommen; der Charakter des eingerichteten Depots entspricht hinsichtlich der Garantien und der Produktkategorie der ursprünglichen Altersversorgung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz VersAusglG.
- c. Das Depot wird für den Ausgleichsberechtigten mit dem aktuell möglichen Tarif eröffnet. Für den Ausgleichsberechtigten ergeben sich dadurch keine Nachteile. Die Kosten werden identisch berücksichtigt.
- d. Die Depotöffnung erfolgt am 1. des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

Der Beginn der Auszahlungsphase wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnsalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen war.

2. Externe Teilung

Sofern eine externe Teilung erfolgt, wird der Ausgleichswert ohne Abzug von Kosten für die Begründung eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt. Die Bank stimmt der Wahl als Zielversorgungsträger im Rahmen einer externen Teilung nicht zu.

§ 5 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz der Kosten

1. Ehezeitanteil

Zu bestimmen sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteil). Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten wird jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit das Anrecht der privaten Altersvorsorge des Ausgleichsverpflichteten ermittelt. Der vor der Ehezeit entstandene Kapitalzuwachs wird bei der Berechnung des Ehezeitanteils nicht berücksichtigt. Ein negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil. Sofern das Guthaben zum Ehezeitende kleiner ist als das Guthaben zum Ehezeitbeginn, wird der Ehezeitanteil ebenfalls mit Null angesetzt.

2. Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils. Bei Geringfügigkeit des Ausgleichsbetrages (§ 18 Abs. 3 VersAusglG) soll der Ausgleichsbetrag nicht geteilt werden.

3. Kosten

Zur Deckung des entstehenden Bearbeitungsaufwandes werden bei einer internen Teilung je nach Tarif Kosten in Höhe von 80,00 Euro bis 150,00 Euro berechnet. Diese Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Die eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag der ausgleichspflichtigen Person belastet. Für die externe Teilung werden keine Kosten berechnet (§ 13 VersAusglG).

§ 6 Besonderheiten bei laufenden Rentenleistungen

Bezieht die ausgleichspflichtige Person zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich laufende Rentenleistungen aus dem Altersvorsorgevertrag, führt dies zu einer Minderung des Ehezeitanteils. Die zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingetretene oder noch zu erwartende Minderung des Ehezeitanteils wird im Wege eines gleichmäßigen Abzugs auf beide Ehegatten/Lebenspartner verteilt. Der Ehezeitanteil wird deshalb um den Betrag der ausgezahlten, dem Ehezeitanteil entsprechenden Rentenleistungen reduziert. Der Ausgleichswert ist dann wie üblich der hälftige Ehezeitanteil abzüglich der hälftigen Kostenpauschale. Damit wird die Berechnung des Ausgleichswerts nicht auf den Zeitpunkt Ehezeitende vorgenommen, sondern zeitnah zur Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder vorausschauend auf den Zeitpunkt der mutmaßlichen Rechtskraft (vgl. BGH-Beschluss XII ZB 447/13 vom 17. Februar 2016).

§ 7 Herabsetzung des Depotwertes der ausgleichspflichtigen Person

Ist der Beschluss über den durchzuführenden Versorgungsausgleich rechtskräftig, wird der Kapitalwert des Depots der ausgleichspflichtigen Person um den Ausgleichswert gemäß § 5 Abs. 2 gemindert. Der Kapitalwert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß § 5 Abs. 3 reduziert. Der Entnommene Betrag schmälert die zu Beginn der Auszahlungsphase zugesagte Beitragsgarantie. Der Tarif bleibt mit seinen Leistungsmerkmalen erhalten beziehungsweise wird wie in § 4 Abs. 1 dargestellt, für den Ausgleichsberechtigten umgesetzt. Sollten sich zwischen der Auskunftserteilung und der Rechtskraft des Beschlusses Kursschwankungen ergeben, wird der dann gültige Wert des Depots der ausgleichspflichtigen Person zur Teilung herangezogen.

§ 8 Herabsetzung der Garantie bei der ausgleichspflichtigen Person

Im Fall eines Versorgungsausgleichs verringert sich anteilig die Höhe des Betrages, den die Bank dem Kunden zum Beginn der Auszahlungsphase zusagt (Beitragsgarantie). Der von der Bank zugesagte Betrag verringert sich im gleichen Verhältnis, wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß folgender Formel:
$$Z = A - (E/G \cdot A),$$

Z = zugesagter Betrag nach Entnahme

A = zugesagter Betrag vor Entnahme

E = Betrag der Entnahme

G = Wert des gebildeten Kapitals vor Entnahme

§ 9 Anpassungsregelung

1. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt.

2. Regelungersatz bei Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahekommt.

3. Regelungersatz bei einer Regelungslücke

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens mit der Bank vereinbart worden wären.

4. Tarifabhängiger Regelungersatz

Im Falle der Einführung neuer, Schließung oder der Modifikation bestehender Tarife und Vertragsbedingungen, werden wir diese Versorgungsordnung entsprechend den hieraus resultierenden Erfordernissen anpassen oder ergänzen.

5. Vorrang der Entscheidungen des Familiengerichts

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.